**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG):**

**Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG**

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Karlstadt (AELF) gibt bekannt:

Der Vorhabensträger beantragte beim AELF die Erlaubnis zur Erstaufforstung

von insgesamt 2,52 ha Wald auf dem/den Flurstück(en) 1359, 1360,1361,1317/,1318 Gemarkung Fellen.

Das AELF hat das Vorhaben nach § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG (bei einer allgemeinen   
Vorprüfung) / § 7 Abs. 2 Satz 2 UVPG (bei einer standortbezogenen Vorprüfung)   
überschlägig geprüft und festgestellt, dass von dem Vorhaben voraussichtlich   
keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Dabei wurde insbesondere berücksichtigt, dass die betroffenen Flächen im Landschaftsschutzgebiet Spessart liegen. Für dieses konnte im Rahmen der Vorprüfung festgestellt werden, dass aufgrund des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen für die dort vorhandenen Schutzgüter zu erwarten sind. Es besteht somit keine UVP -Pflicht.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

*Lohr, 08.02.2022*

*gez. Kirchner, FD*